

Stellungnahme zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung zum Thema “Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie” am 15. Mai 2024

Der DRV bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme für den Ausschuss für Tourismus zum oben aufgeführten Themenfeld abgeben zu dürfen.

Allgemeine Bedeutung der EU-Pauschalreiserichtlinie

Der EU Pauschalreiserichtlinie bildet den wesentlichen Handlungsrahmen für deutsche Reisebüros und Reiseveranstalter und wirkt sich unmittelbar auf die Gestaltung und das Angebot an touristischen Produkten aus.

Von herausragender Bedeutung ist nach wie vor die Pauschalreise, die Urlaubern ein hochwertiges und sicheres Reisevergnügen garantiert. Gerade bei uns wird dieses Produkt hoch geschätzt. 2023 war fast jede zweite (47%) in Deutschland verkaufte Reise eine Pauschalreise. Betrachtet man die EU als Ganzes liegt der europaweite Anteil von Pauschalreisen bei lediglich 14,8 Prozent.

Der Anteil von Pauschalreisen am gesamten Reiseaufkommen ist in den letzten Jahren tendenziell rückläufig. Die sehr umfangreichen Verpflichtungen der Pauschalreiseveranstalter belasten diese finanziell erheblich und stellen bei der Bildung des Reisepreises bereits heute einen ernstzunehmenden Wettbewerbsnachteil gegenüber Anbietern da, die ihre Produkte nicht im Geltungsbereich der Pauschalreiserichtlinie und damit ohne umfassenden Verbraucherschutz anbieten.

Die Kunden treffen ihre Entscheidungen immer stärker über den Preis und stimmen damit mit dem Geldbeutel über den Verbraucherschutz ab.

Weitere Verpflichtungen der Pauschalreiseveranstalter, wie sie der aktuelle Gesetzentwurf vorsieht, werden dazu führen, dass die organisierte Reise immer weiter an Bedeutung verlieren wird. Am Ende reisen immer weniger Urlauber gut geschützt. Gut gedacht – schlecht gemacht. Hier bedarf es dringend einer umfassenden Korrektur.

Der Umstand, dass 41 Prozent aller in der EU vertriebenen Pauschalreisen in Deutschland verkauft werden, macht deutlich, dass bei der Reform des rechtlichen Handlungsrahmens insbesondere die Eigenheiten des deutschen Reisemarktes Beachtung finden müssen, wenn der Gesetzgeber die Pauschalreise in Deutschland nicht zur Disposition stellen will. Derzeit haben wir jedoch erhebliche Zweifel daran, dass die Kommission diesen Gegebenheiten ausreichend Berücksichtigung zuteilwerden lässt.

Kritik an dem Entwurf der EU Kommission

Die Kritik des Deutschen Reiseverbandes an dem Vorschlag der Europäischen Kommission bezieht sich im Wesentlichen auf **11 Aspekte**, die wir hier in der gebotenen Kürze aufführen wollen:

1. **Geschäftsreisen** gehören nicht in den Anwendungsbereich einer Pauschalreiseverordnung und sind daher herauszunehmen.
2. Die vorgesehene Einführung der **Drei-Stunden-Frist** macht den Verkauf von mehreren Einzelleistungen (verbundene Reiseleistungen) im stationären und online-Vertrieb unmöglich und reduziert damit die Vielfalt des Angebots.
3. Die Änderung der **Click-Through-Definition** geht in die richtige Richtung. Es bleiben aber noch Schlupflöcher offen.
4. Die **Anzahlungshöhe** muss nicht geregelt werden. Die geplante Ausgestaltung ist überflüssig und überzogen.
5. Durch die Ausweitung des Kundenrechts, eine Pauschalreise wegen **unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände** am Wohnsitz oder Abreiseort absagen zu können, erfolgt eine komplette Risikoverlagerung allgemeiner Lebensrisiken auf den Reiseveranstalter. Dies ist nicht sachgerecht und unverhältnismäßig.
6. Die geplante Berücksichtigung von **drei Reisewarnungen** – am Wohnsitz, am Abreiseort und im Zielgebiet – ist unklar und nicht

- sachgemäß. Maßgeblich kann nur die Reisewarnung des Landes sein, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat.
7. Mit der strikten Beibehaltung der **14-Tages-Frist** zur Rückzahlung von Kundengeldern auch bei **Großschadensereignissen** zieht die EU-Kommission die falschen Lehren aus der Pandemie. Eine Ausnahmeregelung ist erforderlich.
 8. Die Möglichkeit einen **zusätzlichen nationalen Krisenfonds** einzuführen, der von den Reiseveranstaltern zu finanzieren ist, wird abgelehnt. Er verteuert die Pauschalreise ohne wirklichen Mehrwert für die Kunden.
 9. Eine gesetzliche **Gutscheinlösung** auf freiwilliger Basis ist schon heute möglich und hilft in globalen Krisen nicht weiter. Nur obligatorische Gutscheine sind bei Großschadensereignissen für die Reiseveranstalter hilfreich.
 10. Die Möglichkeit auf nationaler Ebene zusätzlich eine **Insolvenzabsicherung für Reisebüros** einzuführen, ist überflüssig, da bereits die vermittelte Pauschalreise gegen die Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert ist.
 11. Der vorgesehene **B2B-Regreß** ist in der Praxis nicht durchsetzbar.

Zusammenfassung

Die Pauschalreise ist das Premiumprodukt im Sortiment der Reiseveranstalter und Reisebüros. Sie bietet Urlauben hohe Qualität und größtmöglichen Schutz zu fairen Preisen. Nicht zuletzt deswegen erfreut sich die Pauschalreise gerade in Deutschland großer Beliebtheit.

Bei der Novellierung der Pauschalreiserichtlinie müssen die beteiligten Akteure zur Kenntnis nehmen, dass insbesondere die besonderen Bedingungen und Gegebenheiten des deutschen Marktes mit 2.300 Reiseveranstaltern und 9.000 Reisebüros über die Zukunftsfähigkeit des Pauschalreiseprodukts entscheiden. Wenn dieser Umstand berücksichtigt wird und sich dies auch entsprechend im künftigen Regelungsrahmen niederschlägt, dann wird sich die Pauschalreise in Deutschland - und sicherlich auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten - weiterhin eines großen Zuspruchs erfreuen.